

*Die Änderungen bzw. Ergänzungen der Änderungssatzung vom 26.11.2008 sind kursiv in der Satzung abgedruckt.*

## **S a t z u n g**

### **über die Benutzung der Kindertagesstätten und Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätten der Ortsgemeinde Jockgrim vom 29.04.2005 (zuletzt geändert durch Satzung vom 26.11.2008)**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.94 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.95 (GVBl. S. 175 ) in Verbindung mit § 13 des Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991 (GVBl. S.79) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### **§ 1**

##### **Aufnahmebedingungen**

*Die Aufnahme eines Kindes in eine der Kindertagesstätten der Ortsgemeinde Jockgrim erfolgt auf Antrag des Erziehungsberechtigten.*

*Aufgenommen werden Kinder entsprechend der Betriebserlaubnis der jeweiligen Kindertagesstätte nach § 45 SGB VIII.*

*Die Aufnahme erfolgt erst, wenn die Aufnahmekriterien erfüllt sind, die Aufnahmeunterlagen vollständig vorgelegt sind und die Eltern das pädagogische Konzept der Einrichtung akzeptiert haben.*

*Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte.*

#### **§ 2**

##### **Öffnungszeiten**

Der Träger setzt im Benehmen mit dem Elternausschuß und den Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätte die täglichen Öffnungszeiten fest. Die Öffnungszeiten werden in der Kindertagesstätte bekannt gegeben.

Außerhalb dieser Zeiten können Kinder nicht in der Kindertagesstätte verbleiben.

Die Kindertagesstätten sind an Samstagen, Sonn- und Feiertagen geschlossen.

Um dem Personal den ihm zustehenden gesetzlichen Urlaub gewähren zu können, schließen die Kindertagesstätten in den letzten drei Wochen der Sommerferien der Schulen. Weitere Schließtage werden vom Träger festgelegt und den Eltern rechtzeitig durch die Kindertagesstätten bekannt gegeben.

#### **§ 3**

##### **Beitragszahlungen**

Für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätten werden Elternbeiträge gemäß den Bestimmungen des § 13 des Kindertagesstättengesetzes erhoben. Der Beitrag ist durch die Erziehungsberechtigte zu zahlen.

Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach den Festsetzungen des Kreisjugendamtes. Die Beitragsänderungen werden im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Jockgrim bekannt gegeben.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge besteht ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte für jeden Monat zum 1. des jeweiligen Monats. Dies gilt auch, wenn das Kind nicht an jedem Tag im Monat oder während des ganzen Tages den Kindergarten besucht.

Der Elternbeitrag ist auch während der Ferien zu zahlen.

#### **§ 4**

##### **Beitragsermäßigung**

Beiträge können nach § 13 Abs.2 Satz 2 und 3 des Kindertagesstättengesetzes auf Antrag durch das Jugendamt bei der Kreisverwaltung Germersheim ermäßigt oder erlassen werden.

Die Änderung der Anzahl der Kinder in einer Familie ist dem Träger unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Geburt wird die Ermäßigung ab dem Monat gewährt, der dem Monat folgt, in dem die Personenstandsänderung dem Träger angezeigt wird.

#### **§ 5**

##### **Fälligkeit**

Der Elternbeitrag wird am 15. Kalendertag eines jeden Monats fällig. Er ist zum Fälligkeitstermin an die Verbandsgemeindekasse Jockgrim zu entrichten. Die Zahlungen können mittels Lastschrifteneinzugsermächtigung an die Verbandsgemeindekasse Jockgrim erfolgen.

#### **§ 6**

##### **Verhalten im Krankheitsfall**

Kinder, die an den in § 34 Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen und die Eltern bzw. die sonstigen Sorgeberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich die Kindertagesstätte zu informieren. Nach einer ansteckenden Krankheit ist teilweise bei der Rückkehr in die Kindertagesstätte ein ärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen (siehe Anlage)

Kinder, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht auf eine ansteckende Krankheit im Sinne von § 34 Abs.3 Infektionsschutzgesetz vorliegt, gilt Absatz 1 entsprechend.

#### **§ 7**

##### **Versicherungsschutz**

Für die Kindertagesstätten besteht eine Haftpflichtversicherung. Sie deckt alle Schäden innerhalb der Kindertagesstättenarbeit ab, die auf ein Verschulden des Trägers oder des Personals zurückzuführen sind.

Außerdem besteht für die Kinder eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und außerhalb der Einrichtung z.B. bei Wanderungen und Ausflügen der Tagesstätte. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Kindertagesstätte entstehen. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird. Für nicht

schulpflichtige Kinder besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie von Erwachsenen oder schulpflichtigen Kindern begleitet werden.

Unfälle auf dem Weg zur Kindertagesstätte sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tage nach dem Unfall, der Leitung der Kindertagesstätte anzuzeigen.

## **§ 8**

### **Umfang der Aufsichtspflicht**

Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie dort zu den Schließungszeiten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf den Grundstücken der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder die abholberechtigten Personen beim Verlassen der Grundstücke.

Sollten Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine gehen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der gesetzlichen Vertreter gegenüber der Kindertagesstättenleitung. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal abzuholen oder nach Hause zu bringen.

## **§ 9**

### **Abholen der Kinder**

Die schriftliche Erklärung der Eltern, ob das Kind den Weg von und zur Kindertagesstätte alleine oder in Begleitung geht, ist verbindlich. Änderungen müssen der Leitung schriftlich mitgeteilt werden.

Wird das Kind ausnahmsweise von Personen abgeholt, die bei der Kindertagesstättenleitung nicht angegeben sind, ist diesen immer eine schriftliche Vollmacht mitzugeben.

## **§ 10**

### **Fernbleiben und Abmeldung der Kinder**

Fehlt ein Kind, so sollen die Eltern die Gruppenleiterin umgehend benachrichtigen.

Das Fernbleiben eines Kindes entbindet die Eltern nicht von der Zahlung des Elternbeitrages. Bei der Ganzzzeit- oder Hortbetreuung ist kein Verpflegungskostenbeitrag zu zahlen, wenn das Kind am Vortag persönlich oder telefonisch abgemeldet wurde.

Soll ein Kind auf Dauer die Kindertagesstätte nicht mehr besuchen, so sind die Eltern verpflichtet, das Kind mindestens 2 Monate zuvor bei der Kindertagesstättenleitung schriftlich abzumelden. Die Abmeldung kann nur zum Monatsende erfolgen.

~~Beim Übergang in die Schule ist ebenfalls eine Abmeldung erforderlich. Kinder, die in die Schule kommen, scheiden mit Ende der Schulferien oder wenn die Schulferien vor dem Ende des Kindergartenjahres beendet sind, zum Ende des Kindergartenjahres aus. Für die beiden letzten Monate vor dem Übertritt in die Schule ist eine Abmeldung nicht zulässig.~~

## **§ 11**

### **Ausschluss**

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden:

1. Bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Satzung,

2. in Fällen, in denen die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind,
3. wenn durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb der Kindertagesstätte eine unzumutbare Belastung entsteht,
4. wenn das Kind ohne Angabe von Gründen längere Zeit (in der Regel 1 Monat) fehlt,
5. wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Tagesstätte trotz Bemühungen nicht leisten kann (z.B. Aufnahme in eine sonderpädagogische Einrichtung//Förderkindergarten).
6. *während des Kindergartenbesuches die Gründe entfallen, die zur Vergabe eines GZ-Platzes bzw. eines Platzes für ein Kinder unter drei Jahren (z.B. Berufstätigkeit beider Eltern) geführt haben und andere Kinder auf der Warteliste stehen, die dringend diese Plätze benötigen.*

## **§ 12**

### **Verpflegungskostenanteil**

Im Rahmen der Ganztages- oder Hortbetreuung in den Kindertagesstätten können die Kinder das Mittagessen einnehmen. Hierfür wird ein gesonderter Kostenbeitrag für jedes Kind in Höhe von 2,75 € täglich erhoben.

## **§ 13**

### **Ermäßigung des Verpflegungskostenanteils**

Der Verpflegungskostenbeitrag ist zum 15. des Folgemonats fällig.

## **§ 14**

### **Kommunalabgabengesetz**

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes in der jeweiligen Fassung.

## **§ 15**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 21.12.1998, zuletzt geändert am 28.06.2002 außer Kraft.

*(Die Änderungssatzung vom 26.11.2008 ist am 01.09.2008 in Kraft getreten.)*

Die Änderungen bzw. Ergänzungen der Änderungssatzung vom 26.11.2008 sind kursiv in der Satzung abgedruckt.

Liste der ansteckenden Krankheiten nach Infektionsschutzgesetz						
	Ansteckend	Ausschluß	Ausschluß bei Erkrankung in der Fam.	Attest	Geschwister-ausschluß	
Cholera	X	X	X	X	X	
Diphtherie	X	X	X	X	X	
Durchfall durch EHEC Bak.	X	X	X	X	X	
Gastroenteritis vor 6. LJ	X	X	nein	nein	A	
hämorrhagische Fieber	X	X	X	Attest Gesundheitsamt	X	
Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis	X	X	X	X	A	
Hepatitis B	X	X	nein	X	nein	
Impetigo contagiosa (Borkenflechte)	X	X	nein	X	nein	
Keuchhusten (Pertussis)	X	X	nein	X	A	
Kinderlähmung (Polimyelitis)	X	X	X	X	B	
Krätze (Scabies)	X	X	nein	X	nein	
Läuse	X	X	nein	X	C	
Lungentuberkulose	X	X	X	X	X	
Masern	X	X	X	X	B	
Meningokokken Infektion	X	X	X	X	nein	
Mumps	X	X	X	X	nein	
Paratyphus	X	X	X	X	X	
Pest	X	X	X	X	X	
Salmonella Typhi und Paratyphi	X	X	nein	X	A	
Scharlach	X	X	nein	X	nein	
Shigellose	X	X	X	X	A	
Thyphus abdominalis	X	X	X	X	A	
Virushepatitis A oder E	X	X	X	X	B	
Windpocken	X	X	nein	nein	nein	
A = nicht erforderlich, solange keine Symptome auftreten						
B = nicht erforderlich, bei bestehendem Impfschutz						
C = allen Mitglieder einer häuslichen Wohngemeinschaft ist zu einer spezifischen Behandlung der Kopfhare zu raten						